

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/622

Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität infolge Totalrevision der Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Maturität Kantonale Umsetzung der Vorgaben, Struktur und Eckpunkte (Teilprojekt 1 GymSO 27)

1. Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren EDK hat an ihrer Plenarversammlung vom 22. Juni 2023 das totalrevidierte Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) verabschiedet¹⁾. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 die gleich lautende Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) gutgeheissen²⁾. Diese Rechtsgrundlagen legen den Grundstein für eine substantielle Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Sie treten am 1. August 2024 in Kraft.

Das Schweizer Bildungssystem hat sich in seinem Kontext in den letzten zwei Jahrzehnten gesellschaftlich und kulturell tiefgreifend verändert. Mit dem gemeinsamen Projekt der EDK und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) soll den aktuellen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Die revidierten Rechtsgrundlagen umfassen verschiedene qualitätssteigernde Elemente. Sie stärken die grundlegenden fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik und werten die obligatorischen Fächer Informatik und Wirtschaft und Recht zu Grundlagenfächern auf. Zudem wird der Katalog an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern geöffnet. Weiter werden Chancengerechtigkeit sowie Austausch und Mobilität gefördert. Es wird eine verbindliche Mindestdauer von vier Jahren für die gymnasialen Lehrgänge festgelegt, die zur gesamtschweizerisch anerkannten Maturität führen. Die Regeln für das Bestehen der Maturitätsprüfung bleiben unverändert.

Die EDK hat zudem einen neuen Rahmenlehrplan der gymnasialen Maturitätsschulen erarbeitet, welcher im Herbst 2023 in einer offiziellen Anhörung war und aktuell aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet wird.

Die Umsetzung der Vorgaben respektive Weiterentwicklung und Strukturierung des Solothurner Gymnasiums gemäss den übergeordneten Vorgaben soll in Form eines vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) und vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) geführten Projekts erfolgen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Totalrevision der Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Maturität beinhaltet Änderungen in formaler und materieller Hinsicht, die eine Anpassung der kantonalen Stundentafeln für das

¹⁾ Rechtssammlung EDK 4.2.1.1.
²⁾ SR 413.11.

Gymnasium bedingen. Sie lösen nachfolgend die Überarbeitung des Lehrplans Gymnasium und die Anpassung der kantonalen rechtlichen Grundlagen an die eidgenössischen Vorgaben aus.

2.2 Gesamtprojekt und Vorgehen

Die Weiterentwicklung und Strukturierung der gymnasialen Lehrgänge an den Solothurner Gymnasien gemäss Vorgaben des MAR bzw. der MAV soll in Form des vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) und vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) geführten Projekts **GymSO 27** erfolgen (Projekttitel).

2.2.1 Gliederung des Projekts

Das Projekt **GymSO 27** soll in drei Teilprojekte gegliedert werden.

- Teilprojekt 1 (TP 1): Definition der Struktur, Bestimmung des Fächerangebots und der Stundentafeln, Festlegung der Promotionsbedingungen und weiterer Rahmenbedingungen gemäss MAR/MAV.
- Teilprojekt 2 (TP 2): Erarbeitung des kantonalen Lehrplans Gymnasium.
- Teilprojekt 3 (TP 3): Ausarbeitung der Rahmenvorgaben für die harmonisierten Maturitätsprüfungen.

2.2.2 Vorgehen im Projekt

Das Projekt **GymSO 27** – im Speziellen das TP 1 – ist von hoher Komplexität. Aus diesem Grund sollen zu Projektbeginn einzelne ausgewählte Eckpunkte, an denen sich die Weiterentwicklung und die Struktur orientieren müssen, vom Regierungsrat festgelegt werden. Die Arbeiten im TP 1 können unmittelbar nach Beschluss der Eckpunkte in Angriff genommen werden. Für den Start von TP 2 und TP 3 müssen die Erkenntnisse respektive Beschlüsse aus TP 1 bekannt sein. Die folgenden weiteren Ausführungen fokussieren deshalb auf den Eckpunkten zu TP 1. Die TP 2 (Lehrplan) und TP 3 (harmonisierte Maturitätsprüfungen) werden später erläutert, wenn der Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung ansteht.

2.3 TP 1: Vorgaben und Eckpunkte

2.3.1 Gliederung des gymnasialen Maturitätslehrgangs (Eckpunkt 1)

- In der ersten Klasse des gymnasialen Lehrgangs werden ausschliesslich Grundlagenfächer unterrichtet. Die Schwerpunktfächer (Wahlbereich) setzen ab der zweiten Klasse ein, die Ergänzungsfächer werden wie bisher in der vierten Klasse unterrichtet.

Heute muss die Wahl des Schwerpunktfachs (SPF) vor Eintritt ins Gymnasium erfolgen, da die SPF bereits in der ersten Klasse des Gymnasiums unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich somit zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel in einer Sek P- oder einer Sek E-Klasse. Neu sollen in der 1. Klasse des Gymnasiums ausschliesslich Grundlagenfächer (GLF) unterrichtet werden. Der SPF-Wahlbereich setzt ergänzend zu den GLF ab der 2. Klasse bis zur Matura ein. Für die Einzugsgebiete der Kantonsschulen respektive für die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler gelten beim Übertritt ins Gymnasium die bisherigen Bezirks-Zuordnungen.

2.3.2 Fächerangebot (Eckpunkt 2)

- Die GLF und weitere Fächer sind während des ganzen Lehrgangs identisch an den Kantonsschulen in Olten (KSOL) und Solothurn (KSSO). Die SPF "Biologie und Chemie", "Wirtschaft und Recht" sowie "Physik und Anwendungen der Mathematik" werden ab der zweiten Klasse des Gymnasiums an beiden Schulen geführt und sind identisch (Grundkatalog SPF). Diese drei SPF sind aktuell die beliebtesten mit den höchsten Schülerzahlen. Ergänzend zum Grundkatalog der SPF können an der KSOL drei SPF und an der KSSO vier SPF (aufgrund der Grösse der Schule) angeboten werden, die zwischen den Schulen abweichen können. Davon muss an jeder Schule mindestens ein SPF im Sprachenbereich liegen. Die Ergänzungsfächer können von den Schulen inhaltlich individuell bestimmt werden.

Die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen definieren einen fixen Katalog von möglichen Schwerpunktfächern. Von diesen haben die KSSO und die KSOL bisher den gleichen Wahl-Katalog von zehn SPF angeboten. Aufgrund sehr geringen Interesses (weniger als 5 Schülerinnen bzw. Schüler) konnten jedoch insbesondere die alten Sprachen (Latein und Griechisch) nicht mehr jedes Jahr geführt werden.

Neu sind die eidgenössischen Vorgaben sehr offen gefasst, sie lassen Raum für eine beschränkte Profilierung und Weiterentwicklung des Wahlbereichs. Die SPF müssen aus einem Fach des Grundlagenfächer-Katalogs, weiterer angebotener Fächer oder einer Kombination davon gebildet werden. Wie bereits erwähnt sollen die drei heute beliebtesten SPF im Grundkatalog beibehalten werden. Im Rahmen des Projekts sollen aber auch neue, bedarfsorientierte und tragfähige (d.h. finanzierte) SPF oder SPF-Kombinationen unter Wahrung der eidgenössischen Vorgaben diskutiert werden können. Die Genehmigung des SPF-Katalogs, welcher sich in der Stundentafel widerspiegelt, liegt in aller Regel in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Schülerinnen und Schüler, die ab dem zweiten Gymnasium ein SPF wählen wollen, das an ihrer Stellschule nicht angeboten wird, hingegen an der kantonalen Partnerschule schon, können auf Gesuch hin den Schulort wechseln.

2.3.3 Französischobligatorium (Eckpunkt 3)

- Am obligatorischen Besuch des Grundlagenfachs Französisch als erste oder zweite Fremdsprache wird festgehalten.

Wie bisher müssen alle Schülerinnen und Schüler nebst der Unterrichtssprache eine zweite Landessprache und eine dritte Sprache wählen. Wenn sie als zweite Landessprache Italienisch wählen, müssen sie wie bisher zwingend als dritte Sprache Französisch wählen. Die Folge davon ist, dass Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Landessprache Italienisch wählen, Englisch nicht als Grundlagenfach belegen können, sondern dies – sofern sie es wollen – in einem Freifachangebot besuchen müssen.

2.3.4 Stundentafeln (Eckpunkt 4)

- An beiden Schulen gelten die identischen Stundentafeln und –dotationen für die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Die Maximalstundenzahl des vierjährigen Lehrgangs beträgt 135 Wochenlektionen inklusiv der drei zusätzlichen, aktuell heute nicht unterrichteten obligatorischen Sportlektionen im letzten Gymnasialjahr¹⁾. Vorbehalten bleiben unterschiedliche Angebote im SPF-Katalog gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.3.2.

¹⁾ Gemäss Art. 49 Abs.3 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012 (SR 415.01) müssen an Mittelschulen pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht erteilt werden.

Die kantonalen Solothurner Mittelschulen bieten gymnasiale Maturitätslehrgänge an, welche von Bund und EDK anerkannt sind. Damit dies auch in Zukunft gewährleistet bleibt, müssen die Bundesvorgaben bezüglich Sportunterricht volumnäglich erfüllt werden. Demnach sind an Mittelschulen pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen (entspricht drei Lektionen pro Schulwoche).

Aktuell umfasst die Rahmenstundentafel des vierjährigen gymnasialen Maturitätslehrgangs 138 Lektionen. Im interkantonalen Vergleich hat sich gezeigt, dass diese Gesamtstundenzahl hoch ist; die Rahmenstundentafel soll künftig höchstens 135 Lektionen beinhalten.

2.3.5 Promotionsbedingungen während des Lehrgangs (Eckpunkt 5)

- Im ersten Gymnasialjahr (entspricht dem letzten obligatorischen Schuljahr, 11. Schuljahr nach HarmoS) bleibt die Semesterpromotion gemäss Solothurner Recht bestehen. Die Frage bezüglich Jahres- oder Semesterpromotion für das 2. – 4. Gymnasium wird im Rahmen des Projekts diskutiert.
- Die 19-Punkte-Regel wird beibehalten.

Die Promotionsentscheide im ersten Semester des ersten Gymnasialjahrs stellen für alle Schülinnen und Schüler eine wichtige Standortbestimmung dar. Je nach Zeugnisnoten respektive Promotionsstand nach dem ersten Semester muss für die Aufnahme in die Fachmittelschule oder in den Berufsmaturitätslehrgang die jeweils im März stattfindende Aufnahmeprüfung absolviert werden. Diese Systematik soll beibehalten werden. Die Diskussion einer Jahrespromotion im zweiten Gymnasialjahr (heute im zweiten Gymnasialjahr Semesterpromotion) soll im Rahmen des Projekts geführt und ein entsprechender Entscheid gefällt werden¹⁾.

Die in Solothurn heute geltende 19-Punkte-Regel bei den Promotionsbedingungen (Bst. c) stellt eine Verschärfung gegenüber den eidgenössisch vorgegebenen Bestehensnormen für die Maturität dar. Sie soll künftig beibehalten werden. Zusätzlich zu den Bedingungen, dass (a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser sein darf als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und (b) die Summe aller Abweichungen von 4 nach unten höchstens 2.5 Punkte betragen darf, soll (c) die Bestimmung mit der Verschärfung, wonach die Summe aller fünf tiefsten Noten mindestens 19 Punkte ergeben muss, beibehalten werden.

2.3.6 Prüfungsfächer für die Maturitätsprüfung (Eckpunkt 6)

- Heutiges Recht: Die Prüfungsfächer entsprechen in Art und Anzahl exakt den Vorgaben gemäss Artikel 24 Absätze 1 und 2 MAR/MAV. Der Departementsvorsteher bestimmt das fünfte Maturitätsprüfungsfach und dessen Bedingungen. Es finden keine Vormaturitätsprüfungen statt. Es gelten weiterhin kantonale Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.

Künftiges Recht: Gemäss den heutigen eidgenössischen Vorgaben muss eine Maturitätsprüfung in mindestens fünf Maturitätsfächern in schriftlicher Form stattfinden; eine mündliche Prüfung kann durchgeführt werden, ist jedoch nicht obligatorisch. Neu gilt von Bundesrechts wegen, dass mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich geprüft wird. Im Vergleich zum geltenden Solothurner Recht ergibt dies zusätzliche mündliche Prüfungen, da bisher die zweite Landessprache nur schriftlich geprüft wurde.

Das fünfte Maturitätsprüfungsfach, dessen Bestimmungen der Kanton festlegen kann, soll wie bisher vom Departementsvorsteher festgelegt werden. Auf Prüfungen in denjenigen Fächern,

¹⁾ RRB Nr. 2023/1273 vom 22.08.2023.

die gemäss Stundentafel vorzeitig abschliessen (sog. «Vormaturitätsprüfungen») soll wie bisher verzichtet werden. Die seit dem Jahr 2014 im Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführte Vorgabe der harmonisierten Maturitätsprüfungen (identische schriftliche Maturitätsprüfungen sowohl in den GLF als auch in den SPF innerhalb einer Schule) wird beibehalten.

2.3.7 Weitere Rahmenbedingungen

- Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der basalen fachlichen Kompetenzen, der transversalen Unterrichtsbereiche, zu Austausch und Mobilität sowie zum Einsatz für das Gemeinwohl werden im Rahmen des Projekts **GymSo 27** festgelegt.

2.4 Grobzeitplan

Die Projektarbeiten im Teilprojekt 1 sollen im 2. Quartal 2024, nach Vorliegen des Regierungsratsbeschlusses, aufgenommen werden. Der Grobzeitplan für das gesamte Projekt ist wie folgt vorgesehen:

1./2. Quartal 2024:	Start Projekt GymSO 27 mit TP 1
2. Quartal 2025:	Beschlüsse TP 1 erfolgt (Regierungsrat)
3. Quartal 2025:	Start TP 2
1. Quartal 2027:	Beschlüsse TP 2 erfolgt (Departementsvorsteher)
1./2. Quartal 2027:	Weiterbildung Lehrpersonen
August 2027:	Start einlaufend für alle 1. Klassen ab Schuljahr 2027/2028 nach neuen Vorgaben
1. Quartal 2028:	Start TP 3
2. Quartal 2031:	erste Maturitätsprüfungen nach neuen Vorgaben
3. Quartal 2033:	Evaluation (inkl. Anschluss an Tertiärbereich)

Gemäss den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Rechtsgrundlagen MAR / MAV sind nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen für gymnasiale Maturitätslehrgänge ab Inkrafttreten am 1. August 2024 noch während acht Jahren gültig (Art. 36 Abs. 1)¹⁾. Das ist bis am 31. Juli 2032 der Fall. Das heisst, dass spätestens die im Schuljahr 2032/2033 erteilten Zeugnisse den totalrevidierten Anerkennungsbestimmungen entsprechen müssen. Mit in diese Betrachtung einzubeziehen ist dabei auch der fünf Jahre dauernde Maturitätslehrgang der Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte.

2.5 Projektorganisation

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Mitglieder der Projektorganisation TP 1 werden im Rahmen des Projekts von der Projektleitung in Zusammenarbeit mit der Steuergruppe definiert. Die Darstellung der Projektorganisation befindet sich in der RRB-Beilage.

2.6 Finanzielles

Die Erarbeitung des gymnasialen Maturitätslehrgangs gemäss Teilprojekt 1 erfolgt in den kantonalen Strukturen und bewirkt grundsätzlich keine separat zu budgetierenden finanziellen Auswirkungen. Allenfalls entstehende, noch nicht absehbare Kosten, gehen zu Lasten des Globalbudgets Mittelschulbildung.

¹⁾ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 22. Juni 2023 (Rechtssammlung EDK 4.2.1.1); Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 28. Juni 2023 (SR 413.11).

2.7 Rechtliches

Die nötigen Änderungen der Rechtsgrundlagen der Mittelschulen werden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) erarbeitet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das DBK wird beauftragt, die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität im Sinne der Erwägungen anzugehen und entsprechende Änderungen der Stundentafel sowie der Rechtserlasse zu erarbeiten.
- 3.2 Die Projektorganisation gemäss Beilage wird zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Allfällige entstehende Kosten werden dem Globalbudget Mittelschulbildung belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Projektorganisation Teilprojekt 1

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Reg 606
Volksschulamt
Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn-Würsch, Rektor, Herrenweg 18, 4502 Solothurn
Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV, Herr Markus Tschopp, c/o Kantonsschule Solothurn, Herrenweg 18, 4502 Solothurn
Mitglieder der Maturitätskommission (Elektronischer Versand durch ABMH)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Projektororganisation Teilprojekt 1

